

RS OGH 2023/1/31 1Ob241/21d; 6Ob58/22f; 4Ob202/22t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2022

Norm

ESAEG §12

RL 2014/49/EU Art6 Abs2

1. ESAEG § 12 heute
2. ESAEG § 12 gültig ab 15.08.2015

Rechtssatz

Verfügt ein Anleger über mehrere Konten bei einem Kreditinstitut, so führen Überweisungen zwischen diesen Konten nicht dazu, dass unter § 12 ESAEG fallende Einlagen nicht mehr von der Entschädigungspflicht erfasst wären. Vielmehr sind solche Einlagen weiterhin privilegiert, soweit sie bei einer Gesamtbetrachtung noch auf den Konten vorhanden sind. Verfügt ein Anleger über mehrere Konten bei einem Kreditinstitut, so führen Überweisungen zwischen diesen Konten nicht dazu, dass unter Paragraph 12, ESAEG fallende Einlagen nicht mehr von der Entschädigungspflicht erfasst wären. Vielmehr sind solche Einlagen weiterhin privilegiert, soweit sie bei einer Gesamtbetrachtung noch auf den Konten vorhanden sind.

Entscheidungstexte

- RS0134141">1 Ob 241/21d
Entscheidungstext OGH 06.10.2022 1 Ob 241/21d
- RS0134141">6 Ob 58/22f
Entscheidungstext OGH 18.11.2022 6 Ob 58/22f
- RS0134141">4 Ob 202/22t
Entscheidungstext OGH 31.01.2023 4 Ob 202/22t
Beisatz: Umverteilung des Guthabens durch Eröffnung eines Sparkontos bei derselben Bank. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134141

Im RIS seit

22.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at